

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: 1-OW/0005/2025
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Ordnungsamt
Datum: 14.05.2025

Allgemeinverfügung für das Schall im Schilf 2025

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.06.2025	Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Am 19.07.2025 findet am Garchinger See das Festival Schall im Schilf 2025 statt. Festivalbesucher neigen zur Kostenersparnis vor solchen Veranstaltungen Alkohol vor zu konsumieren. Dies sorgt einerseits für Probleme mit Sicherheitskräften und Polizei und andererseits neigen alkoholisierte Personen Ihren Unrat in der Natur zu entsorgen, da diese nicht mehr ganz Herr Ihrer Sinne sind.

Um die oben geschilderten Vorkommnisse zu minimieren bzw. handlungsfähig zu sein, bedarf es dem Erlass der im Anhang befindlichen Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung für das Jahr 2025 unterscheidet sich zu der im Vorjahr 2024, dass das Cannabiskonsum-Verbot im Einvernehmen mit der örtlichen Polizei gestrichen wurde und somit lediglich der Konsum von Alkohol und das Mitführen von Glasflaschen eingeschränkt wurde.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und berechtigt den ersten Bürgermeister zur Unterzeichnung der im Anhang befindlichen Allgemeinverfügung.

Anlage/n:

- 1 - Allgemeinverfügung SIS 2025
- 2 - Bannmeile Schall im Schilf 2025
- 3 - Lageplan Schilder Alkohol- und Glasflaschenverbot

I. ALLGEMEINVERFÜGUNG

Garching b. München, 05.06.2025

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

BJÖRN SCHULZ
Zimmer 0.18
Telefon 0 89/320 89-169
Fax 0 89/320 89-9169
ordnungsamt@garching.de

Aus Anlass der Veranstaltung „Schall im Schilf 2025“, wird aufgrund Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 3, 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

UNSER ZEICHEN
GB1/SB-SCHALL IM SCHILF

1. Verbot des Mitführens von Alkohol und Glasflaschen

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke zur der Veranstaltung „Schall im Schilf“ in Garching b. München mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen mitzuführen. Dies gilt nicht für die an zugelassenen Ausschankstellen ausgegebenen und konsumierten Getränke.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt von Samstag, 19. Juli 2025, 10:00 Uhr bis Sonntag, 20. Juli 2025, 04:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der von dem Alkohol- und Glasflaschenverbot erfasste räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Er ist rot umrandet und umfasst textlich folgende Bereiche:

- im Norden und Westen durch den Nordwest-Ring,
- im Osten entlang des Verbindungsweges „Am Egerfeld“ entlang der Autobahn bis zur Autobahnbrücke der A 9
- im Süden entlang des Hollinger Wegs, der Straße „Am See“ und dem Schafweideweg

Der Gemeindegebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und sonstigen öffentlichen Bereiche wird für diesen Zeitraum eingeschränkt.

Die Beschilderung der Bannmeile wird von Mitarbeitern des städt. Bauhofs der Stadt Garching b. München übernommen.



4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol und Glasflaschen wird das Zwangsmittel des „unmittelbaren Zwanges“ in Form der Wegnahme und des Ausschüttens des Alkohols und des Wegwerfens der Glasflaschen angedroht.

5. Anordnung des sofortigen Vollzugs

Aus Gründen des öffentlichen Interesses, wird der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet. Die Folge besteht darin, dass eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Begründung

Die Veranstaltung „Schall im Schilf“ ist ausverkauft, sodass mit 9.800 Besuchern zu rechnen ist. Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde zur o.g. Veranstaltung haben in den letzten Jahren gezeigt, dass das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol und der unsachgemäße Umgang der mitgebrachten Glasflaschen, mit erheblichen Gefahren verbunden sind. Der vermehrte Alkoholenuss steigert die Gewaltbereitschaft. Die Einsätze der Rettungskräfte in Folge des Alkoholmissbrauchs, Alkoholvergiftungen, Schnittverletzungen in Folge Glasbruch sowie Schlägereien erhöhten sich. Betrunkene Mädchen werden überdies überdurchschnittlich häufig Opfer sexueller Gewalt. Darüber hinaus besteht eine erhöhte Gefahr des Ertrinkens im nebenan gelegenen See, aufgrund Selbstüberschätzung von alkoholisierten Besuchern der Veranstaltung.

Um dieser gefährlichen Entwicklung entgegen zu wirken, hat die Stadt Garching als Sicherheitsbehörde in Absprache mit der Polizei beschlossen, für das „Schall im Schilf“ am 19.07.2025 eine alkoholfreie Zone rund um das Veranstaltungsgelände einzurichten. Das erarbeitete Maßnahmenpaket sieht u.a. das Mitführverbot von Alkohol und von Glasflaschen vor. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Es ist bei vergangenen Veranstaltungen auch in Garching immer wieder häufiger festzustellen, dass sich alkoholisierte Personen einer Beratung und Belehrung durch die Veranstalter oder deren eingesetzten Sicherheitsdienstpersonal oder Vertretern der Sicherheitsbehörden (Polizei, Ordnungsamt) verweigern und die Gewaltbereitschaft unter Alkoholeinfluss eine steigende Tendenz hat.

Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die getroffenen Maßnahmen sind im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Alkohol eine Einschränkung dar, die jedoch durch den käuflichen Erwerb vor Ort minimiert werden kann. Durch die im Vergleich zum Einzelhandel teureren Preise für alkoholische Getränke vor Ort, reduziert sich erfahrungsgemäß der übermäßige Alkoholkonsum.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG-. Danach können die Sicherheitsbehörden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen für den Einzelfall Anordnungen treffen, um u.a. Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, die im Umgriff zum Veranstaltungsort alkoholische Getränke und Glasflaschen deponieren, mitführen oder alkoholische Getränke konsumieren.

Nach den Erfahrungen der Stadt Garching und der Einsatzkräfte der Polizei muss damit gerechnet werden, dass auch im Umgriff des geplanten „Schall im Schilf“ am 19.07.2025 bevorzugt junge Erwachsene erhebliche Mengen von Alkoholika mit sich führen bzw. entsprechende Depots im Umfeld anlegen, um „vorzuglühen“. Damit muss nicht auf die dargebotenen Getränke auf dem Veranstaltungsgelände zurückgegriffen werden.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannten Tatsachen, kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht.

8. Zwangsmittelandrohung

Die Androhung des Zwangsmittels ist zweckmäßig und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsmittel zu der auferlegten Verpflichtung angehalten wird. Unter den zur Verfügung stehende Zwangsmitteln ist die Wegnahme der Glasflaschen und das Ausschütten des Alkohols das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellen die Wegnahme der Glasflaschen und das Ausschütten des Alkohols auch das mildeste Zwangsmittel dar.

9. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

10. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Garching ergibt sich aus Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

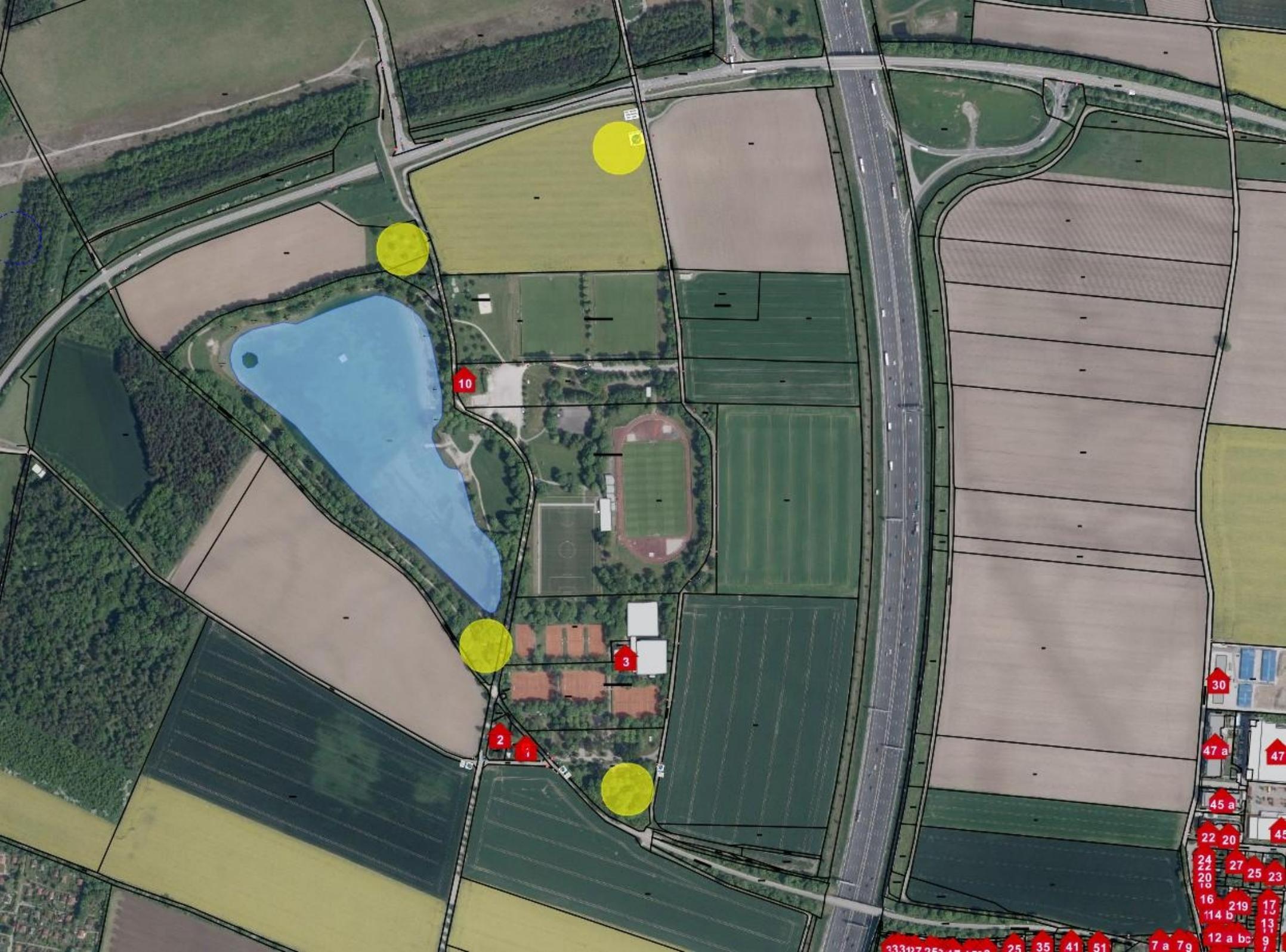
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister





10



2

1

3

30

47 a

47

45 a

22

20

24

27

25

16

219

17

114 b

13

11

12 a bc

9

33307 25 35 41 51 7 a 7g